



ÄNDERUNGSANTRAG DES HFV-PRÄSIDIUMS ZUM VERBANDSTAG 2023

Blau, fett und kursiv = neu eingefügt oder geändert

~~Rot und durchgestrichen~~ = gestrichen

[in eckigen Klammern] = nur bei Nichtzustimmung Antrag S vom Präsidium

SATZUNG

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Hamburger Fußball-Verbandes ist die Förderung des Fußballsports in allen Erscheinungsformen innerhalb und außerhalb der Vereine, sowie die Förderung der Jugendhilfe. Der HFV übernimmt damit innerhalb des Sports die Funktion als Landesfachverband Fußball.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:

- die Sicherstellung eines Spielbetriebes in allen Klassen und die Durchführung aller damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen
- den Fußballsport, Futsal, Beachsoccer und eFootball in der Freien und Hansestadt Hamburg zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit zu vertreten, den Fußballsport, Futsal, Beachsoccer und eFootball in verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln,
- alle fußballtechnischen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem DFB oder dem NFV obliegen, zu regeln,
- Streitigkeiten zwischen den Vereinen zu schlichten,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainer*innen, **übungsleitenden Personen** sowie ehren-, haupt- und nebenamtlichen **Mitarbeitenden** des Verbandes und der Vereine zu gestalten und durchzuführen,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Schiedsrichter*innen, Beobachter*innen,
- den Spielbetrieb der **Erwachsenen, Kinder und Jugendlichen** sowie repräsentative Spiele durchzuführen,
- den Fußballsport als Futsal, Beachsoccer, eFootball oder andere alternative Fußballformen zu ermöglichen,
- den Fußballsport, Futsal, Beachsoccer und eFootball als Freizeit- und Breitensport zu ermöglichen,



- die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
- die Pflege und Förderung fairen Verhaltens (Fairplay), aller am Fußball, Futsal, Beachsoccer und eFootball sowie aller alternativen Spielformen beteiligten Personen,
- soziale und gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen, insbesondere durch die Vermittlung von Werten im und durch den Fußball, Futsal, Beachsoccer und eFootball sowie aller alternativer Spielformen unter besonderer Berücksichtigung
 - der Pflege und Förderung von Vielfalt, Integration und Anerkennung,
 - der Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligung aus Gründen einer behaupteten „Rasse“, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,
 - der Prävention und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt,
 - der Gleichstellung **aller Geschlechter**,
 - die Förderung von Fußballangeboten im Rahmen der Inklusion.
- Verträge über Fernseh-, Rundfunk- und Audioübertragungen abzuschließen; dieses gilt auch für alle anderen Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere des Internets und anderer Online-Dienste sowie weiterer möglicher **Vertragsparteien**
- Vergütungen aus vorgenannten Verträgen zu verteilen
- die Pflege und Förderung des Ehrenamtes sowie die Einführung einer Verabschiedungskultur zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der Vereine
- Förderung der Jugendhilfe
 - Durchführung regelmäßiger Freizeitangebote für junge Menschen zum Thema eFootball (eFootball-Liga)
 - Pädagogische Betreuung junger Menschen, um diese zur kritischen Reflexion von Chancen und Gefahren des eFootball zu befähigen

§ 4 Rechtsgrundlagen und Datenschutz

- (1) a.) Die Rechtsgrundlagen für die Erledigung der Aufgaben sind diese Satzung und die dazugehörigen Ordnungen, derzeit die
- Spielordnung,
 - **Kinder- und Jugendordnung**,
 - **Schiedsrichter*innenordnung**,
 - Ausbildungsordnung,
 - Rechts- und Verfahrensordnung,
 - Finanzordnung,



- Ehrungsordnung
- Geschäftsordnung,

sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und NFV.

b.) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen werden verfolgt. Als Strafen und Nebenstrafen sind zulässig:

- Verwarnung
- Verweis
- Geldstrafe gegen Spieler*innen bis zur Höhe von EUR 10.000,00; im Übrigen bis zu EUR 20.000,00
- Sperre von Schiedsrichter*innen und / oder Spieler*innen und / oder **Trainer*innen und / oder** Mannschaften auf Zeit bis zu 5 Jahren oder auf Dauer
- Streichung von der Schiedsrichter*innenliste
- Verbot, ein Verbands- und Vereinsamt zu bekleiden, und zwar auf Zeit bis zu 5 Jahren oder auf Dauer
- Aberkennung von Punkten
- Wertung eines nicht ordnungsgemäß ausgetragenen Spiels als „verloren“
- Versetzung in eine tiefere Klasse
- Platzsperre
- Platzverbot für Personen
- Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie Spielen auf einem neutralen Platz
- Teilnahme an speziellen HFV-Lehrgängen
- Ausschluss vom Spielbetrieb
- Ausschluss aus dem HFV gem. § 7 Abs. 3 der Satzung

Gegen Minderjährige können Geldstrafen nicht verhängt werden, jedoch sind Ordnungsstrafen zulässig.

Die Strafen und Nebenstrafen können auch nebeneinander verhängt werden. Für Geldstrafen und Ordnungsstrafen, die gegen Einzelpersonen bzw. gegen Mannschaften verhängt werden, kann das Rechtsorgan ersatzweise den Verein, dem der oder die Bestrafte zum Zeitpunkt des Vergehens angehörte, in Anspruch nehmen. Sperren können unter Auflagen zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Bewährungszeit darf 18 Monate nicht überschreiten.

c.) u n v e r ä n d e r t

d.) u n v e r ä n d e r t

(2) Datenschutz

a) – f) u n v e r ä n d e r t

g) Vor jedweder Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten wird hierzu die ausdrückliche Einwilligung **der betroffenen Person bzw. deren gesetzlichen Vertretungen** vor der Datenerhebung eingeholt. Diese



Einwilligung kann jederzeit, auch für Teilbereiche, widerrufen werden.

- h) Der Verband ist berechtigt, personenbezogene Daten durch Vereine bzw. **Vereinsmitarbeitenden** stellvertretend für den Verband personenbezogene Daten erheben zu lassen. Dies beschränkt sich auf personenbezogene Daten der Mitglieder der jeweiligen Vereine. Es ist hierzu die Einwilligung der betroffenen Person bzw. der gesetzlichen **Vertretungen** vor der Datenerhebung einzuholen.

i) un verändert

(3) un verändert

§ 5 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

(1) - (5) un verändert

- (6) In Ausnahmefällen können durch Beschluss des Präsidiums zudem Vereine oder Mannschaften, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, in den Spielbetrieb aufgenommen werden, soweit durch die Aufnahme des Vereins oder der Mannschaft in besonderer Art und Weise die in § ~~1~~~~und~~2 genannten Zwecke und Aufgaben erfüllt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anträge zur Aufnahme in den HFV werden im Mitteilungsorgan bekannt gegeben. Etwaige Einsprüche der Vereine müssen - schriftlich begründet - innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung vorgelegt sein. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung kann das Aufnahmegesuch an den Verbandstag gerichtet werden. Zur Begründung ist **Vertretenden** des Vereins das Wort zu erteilen.

(2) un verändert

§ 13 Die Organe des HFV sind:

a) - c) un verändert

- [d) die Ausschüsse
- der Spielausschuss (SPA),]
 - der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM),]
 - der Verbands-Jugendausschuss (VJA),]
 - der Verbands-Lehrausschuss (VLA),]
 - der **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss** (VSA),]

e) un verändert

§ 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der HFV hält alle zwei Jahre im 1. Halbjahr eine als Verbandstag bezeichnete Mitgliederversammlung ab. Der Termin ist spätestens 12 Wochen vor dem Termin über das Mitteilungsorgan bekannt zu geben.



Das Präsidium hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung sechs Wochen vorher durch das Mitteilungsorgan einzuladen. Die Beschlüsse des Verbandstages sind von **dem Präsidenten/der Präsidentin** oder **dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin** sowie einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu beurkunden.

(2) – (8) un verändert

§ 16 Aufgaben

(1) un verändert

(2) Ernennung von **Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen** des HFV und die Ernennung zu Ehrenmitgliedern

(3) Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:

[a] die Wahl folgender Funktionsträger*innen:

- Präsident*in,
- Vizepräsident*in,
- Schatzmeister*in,
- ~~Beisitzer*in für soziale und gesellschaftliche Verantwortung,~~
- **Vorsitz** des Spielausschusses,
- **Vorsitz** des Verbands-Lehrausschusses,
- **Vorsitz** des Verbandsgerichtes,
- **Vorsitz** des Sportgerichtes,]

b) Vorsitz der Revisionsstelle und der **Revisoren/Revisorinnen**,

[c] die Bestätigung folgender **Funktionsinhabenden**, die [auf dem Jugend-Verbandstag bzw. der Fachversammlung der **Frauen und Mädchen** und der Fachversammlung der Schiedsrichter*innen] gewählt wurden:

- **Vorsitz** des Verbands-Jugendausschusses (~~VJA~~),]
- **Vorsitz** des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (~~AFM~~),]
- **Vorsitz des Verbands-Schiedsrichter*innenausschusses (VSA)**,

wird die Bestätigung versagt, so wählt der Verbandstag in derselben Sitzung,]

d) -g) un verändert

§ 17 Tagesordnung und Sitzungsleitung

(1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:

a) – g) un verändert

h) Wahl **des Vorsitzes** der Revisionsstelle und der **Revisoren/Revisorinnen**,

i) – k) un verändert

(2) un verändert



§ 18 Wahlen

- ~~(1) Alle Ämter im HFV sind Frauen* und Männern* gleichermaßen zugänglich, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein, der ordentliches Mitglied des HFV ist, angehören.~~
- ~~(2) Eine Person darf nur ein Amt innerhalb der Organe des HFV bekleiden. §§ 22, 30 und 33 der Satzung bleiben unberührt.~~

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Gewählt ist die Person, für die sich die Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet.

Sollte keine Person eine Mehrheit auf sich vereint haben, gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden **kandidierenden Personen**, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Gewählt ist die Person, die die meisten abgegebenen Stimmen im zweiten Wahlgang auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

[(3) Auf einem Verbandstag werden gewählt bzw. bestätigt:

- a) Präsident*in,
Vorsitz des Spielausschusses,
Vorsitz des Verbands-Jugendausschusses,
Vorsitz des Ausschusses für Frauen- und Mädchen-Fußball,
Vorsitz des Sportgerichtes.]

Auf dem darauffolgenden Verbandstag werden gewählt bzw. bestätigt:

- b) Vizepräsident*in,
Schatzmeister*in,
~~Beisitzer*in für soziale und gesellschaftliche Verantwortung,~~
Vorsitz des Verbands-Lehrausschusses,
Vorsitz des **Verbands-Schiedsrichter*innenausschusses**,
Vorsitz des Verbandsgerichtes.]

(4) u n v e r ä n d e r t

(5) Vorschläge von **kandidierenden Personen** für das geschäftsführende Präsidium (§ 24 a) sind spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag schriftlich auf der HFV-Geschäftsstelle einzureichen. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung zum Verbandstag bekanntzugeben.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ergänzt sich das Präsidium selbst. **Die Person** hat sich auf dem nächsten Verbandstag zur Wahl bzw. zur Bestätigung zu stellen. Soweit diese Wahl nicht dem regelmäßigen Wahl-Rhythmus nach **Absatz 3** entspricht, erfolgt die Wahl bzw. Bestätigung für zwei Jahre.



- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden **des Vorsitzes** des Sportgerichts, des Verbandsgerichts und der Revisionsstelle setzt das Präsidium bis zum nächsten Verbandstag **eine Person** kommissarisch ein, **auf dem sie sich zur Wahl zu stellen hat**. Soweit diese Wahl nicht dem regelmäßigen Wahl-Rhythmus nach **Absatz 3** entspricht, erfolgt die Wahl bzw. Bestätigung für zwei Jahre.
- (8) **Bei Neuschaffung von Positionen im Präsidium durch den Verbandstag, findet die Wahl auf dem Verbandstag statt, auf dem die Neuschaffung beschlossen wird. Soweit diese Wahl nicht dem regelmäßigen Wahl-Rhythmus nach Absatz 3 entspricht, erfolgt die Wahl bzw. Bestätigung für zwei Jahre.**

§ 19 Anträge

- (1) u n v e r ä n d e r t
- (2) Anträge zur Änderung der Satzung müssen acht Wochen vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Sie **sollen** auf Verlangen auf dem Verbandstag mündlich begründet werden. Sie müssen mit der Tagesordnung veröffentlicht werden und können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (3) u n v e r ä n d e r t
- (4) Anträge sind von einem vertretungsberechtigten Vereinsvorstandsmitglied (§ 26 BGB) oder von **der** im DFBnet gemeldeten, zuständigen **Abteilungsleitung** (Herren, Frauen, Mädchen, Junioren, **Schiedsrichter*innen**, Futsal, Beachsoccer, eFootball) zu unterzeichnen.
- (5) – (6) u n v e r ä n d e r t

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Änderungen der Satzung können nur auf einem ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag mit Zweidrittel-Mehrheit der **abgegebenen** Stimmen beschlossen werden.
- (2) u n v e r ä n d e r t

§ 22 Zusammensetzung des Präsidiums

- [(1) Das Präsidium des HFV besteht aus
- Präsident*in,
 - Vizepräsident*in,
 - Schatzmeister*in,
 - ~~Beisitzer*in als Vorsitzende*r der Kommission für soziale und gesellschaftliche Verantwortung,~~
 - **Vorsitz** des Spielausschusses,
 - **Vorsitz** des Ausschusses für Frauen- und Mädchen-Fußball,
 - **Vorsitz** des Verbands-Jugendausschusses,



- **Vorsitz** des Verbands-Lehrausschusses,
- **Vorsitz** des **Verbands-Schiedsrichter*innenausschusses**,
- **Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen.**]

(2) un verändert

§ 23 Voraussetzungen für die Mitarbeit in Verbandsfunktionen

(1) un verändert

- (2) **Alle zu besetzenden Ämter im HFV sind Personen gleichermaßen zugänglich, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein, der ordentliches Mitglied des HFV ist, angehören.**
- (3) **Eine Person darf nur ein Amt innerhalb der Organe des HFV bekleiden. §§ 22 und 32 der Satzung bleiben unberührt.**
- (4) Alle **ehrenamtlich Mitarbeitenden** sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt sowie alle fünf Jahre danach eine unterschriebene Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis, einen unterschriebenen Ehrenkodex sowie ein erweitertes Führungszeugnis einer vom Präsidium bestimmten Vertrauensperson vorzulegen, die hierüber ausschließlich **dem Präsidenten/der Präsidentin** oder in seiner Vertretung **dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin** Bericht zu erstatten hat.
- (5) Werden die Verpflichtungserklärung, der Ehrenkodex und/oder das erweiterte Führungszeugnis trotz Anforderung und Nachfristsetzung von einer Woche von einem Präsidiumsmitglied nicht vorgelegt oder ergeben sich hieraus Beanstandungen im Sinne von § 1 **(3) und (4)** der Satzung, so kann das betreffende Präsidiumsmitglied nach Anhörung durch Beschluss des Präsidiums, an dem das betreffende Präsidiumsmitglied nicht mitwirken darf, **abberufen** werden. **§ 18 (8)** der Satzung findet in diesem Fall Anwendung.
- (6) Werden die Verpflichtungserklärung, der Ehrenkodex und/oder das erweiterte Führungszeugnis trotz Anforderung und Nachfristsetzung von einer Woche bei allen anderen **ehrenamtlich Mitarbeitenden** nicht vorgelegt oder ergeben sich hieraus Beanstandungen im Sinne von § 1 **(3) und (4)** der Satzung, so kann **die ehrenamtlich mitarbeitende Person** nach Anhörung durch Beschluss des Präsidiums, **abberufen** werden.
- (7) Gegen **Abberufungen** gemäß **der Absätze 5 und 6** ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim Ehrengericht für **die betroffene Person** zulässig.

§ 24 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
- die Vertretung des HFV gegenüber anderen Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit,
 - die Überwachung der Einhaltung von Satzung und Verbandstagsbeschlüssen durch Ausschüsse und Mitglieder,



- die Einsetzung von Sonderausschüssen, Kommissionen und Beauftragten,
 - die Einsetzung eines Ehrengerichts,
 - **die Einsetzung einer Schlichtungsstelle,**
 - die Festlegung der Verbandsinteressen und deren Wahrung durch die gewählten oder berufenen **ehrenamtlichen Mitarbeitenden,**
 - die Berufung von **beisitzenden Mitgliedern** der Ausschüsse, Kommissionen und der Rechtsorgane,
 - Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Ehrung von Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben,
 - die Festsetzung der Beträge für Verwaltungsgebühren und Ordnungsstrafen,
 - die Festsetzung der Eintrittspreise für Stehplätze,
 - die Festlegung der Erstattungsbeträge für Teilnahme von Mannschaften der Tochtergesellschaften von Vereinen der Lizenzligen am Spielbetrieb des HFV (vgl. § 9 **Abs.2**),
 - die Entscheidung über Gnadengesuche und Anträge auf Ausschluss aus dem HFV,
 - die Verwaltung der staatlichen Zuschüsse,
 - die Einstellung von Angestellten des Verbandes und die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsstelle.
- (2) u n v e r ä n d e r t
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, ergänzende Durchführungsbestimmungen zu den Ordnungen zu erlassen sowie sich eine Präsidiumsordnung zu geben, ~~die im Mitteilungsorgan zu veröffentlichen ist.~~
- (4) Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich als Verbandsausschuss in folgender Zusammensetzung und lädt entsprechend dazu ein:
- Präsidium,
 - alle Ausschussvorsitzenden,
 - **Vorsitz** der Revisionsstelle,
 - ~~Vorsitzende der Jugend-Fachausschüsse,~~
 - alle Kommissionsvorsitzenden,
 - alle Beauftragten im HFV,
 - alle mit Position in Ausschüssen und Kommissionen des DFB für den HFV, die durch den DFB berufen oder durch den DFB-Bundestag gewählt worden,
 - alle mit Position in Ausschüssen und Kommissionen des NFV für den HFV, die durch den NFV berufen oder durch den NFV-Verbandstag gewählt **worden,**
 - Vorsitzende der Gerichte (Verbandsgericht, Sportgericht, **Jugend-Sportgericht**),
 - **leitende Verbandssportlehrkraft,**
 - weitere Teilnehmende auf Grund Beschluss des Präsidiums.

§ 24 a Geschäftsführendes Präsidium: Zusammensetzung und Aufgaben

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten den Verband gemäß § 26 BGB.

Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:

- a) Präsident*in,



- b) Vizepräsident*in,
- c) Schatzmeister*in.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind zur Vertretung des Verbandes gemeinschaftlich berechtigt.

Die geschäftsführende Person und deren Stellvertretungen nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Aufgaben:

- (1) Für das Innenverhältnis gilt, dass regelmäßig **der*die** Präsident*in und nur im Falle einer Verhinderung **der*die** Vizepräsident*in, in Vertretung **der*die** Schatzmeister*in den Verband vertritt. Näheres regelt die Präsidiumsordnung.
- (2) u n v e r ä n d e r t
- (3) u n v e r ä n d e r t

§ 25 Ausschüsse, Kommissionen und Rechtsorgane

- (1) – (2) u n v e r ä n d e r t
- (3) Die **beisitzenden Mitglieder** der Ausschüsse, Kommissionen und Gerichte werden vom Präsidium berufen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Abberufung von **beisitzenden Mitgliedern** durch das Präsidium ist jederzeit möglich. **Eine Berufung wird erst nach Veröffentlichung im Mitteilungsorgan wirksam.**
- [(4) Vorschlagsrecht für die Berufung haben ausschließlich
 - a) für den Spielausschuss, den Verbands-Lehrausschuss, sowie das Verbands- und das Sportgericht die Mitgliedsvereine auf dem Verbandstag sowie jederzeit **der jeweilige Ausschuss- und Gerichts-Vorsitz,**
 - b) für den Verbands-Jugendausschuss die Mitgliedsvereine auf dem Jugend-Verbandstag (§ 34) sowie jederzeit **der Ausschuss-Vorsitz,**
 - c) für den Ausschuss für Frauen- und Mädchen-Fußball die Mitgliedsvereine auf der Fachversammlung (§ 34) sowie jederzeit **der Ausschuss-Vorsitz,**
 - c) für den **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss** die Mitglieder der **Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse** auf der Fachversammlung (§ 34) sowie jederzeit der **Vorsitz des Ausschusses,**
 - d) für die **Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse** auf Vorschlag des **Vorsitzes des entsprechenden Ausschusses der Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss.**]
- (5) Scheiden **beisitzende Mitglieder** vorzeitig aus, beruft das Präsidium nach Vorschlag der jeweiligen **Vorsitzenden der Ausschüsse nachfolgende Mitglieder** für die verbleibende Amtszeit bis zum nächsten Verbandstag.



- (6) u n v e r ä n d e r t
- (7) Die Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidiums Fachausschüsse oder Kommissionen einsetzen. Deren Mitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses für zwei Jahre berufen. **Der Vorsitz** der jeweiligen Kommission wird durch das Präsidium bestimmt.
- (8) Das Präsidium kann eigene Kommissionen einsetzen. Deren Mitglieder werden durch das Präsidium für zwei Jahre berufen. **Der Vorsitz** der jeweiligen Kommission wird durch das Präsidium bestimmt.
- (9) In Ausschüssen und Rechtsorganen (Ausnahme **Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse**) soll **ein beisitzendes Mitglied** berufen werden, **dass** das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (10) **Das Präsidium, die Ausschüsse und die Kommissionen können** Teile der Aufgaben des Präsidiums, der Ausschüsse oder Kommissionen auf **Angestellte** des HFV übertragen.

[§ 26 Spelausschuss (SpA)]

- (1) Der Spelausschuss besteht aus einem **Vorsitz** und bis zu sechs **beisitzenden Mitgliedern**. Der Spelausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung, die die Aufgaben des **Vorsitzes** bei Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.
- (2) u n v e r ä n d e r t
- (3) Der Spelausschuss übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrens-Ordnung (§ 5 **(2 a)**) des HFV bestimmt ist.]

[§ 27 Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)]

- (1) Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball besteht aus einem **Vorsitz** und bis zu sechs **beisitzenden Mitgliedern**. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung, die die Aufgaben des **Vorsitzes** bei Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.
- (2) u n v e r ä n d e r t
- (3) Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrens-Ordnung (§ 5 **(2 b)**) des HFV bestimmt ist.]

[§ 28 Verbands-Jugendausschuss (VJA)]

- (1) Der Verbands-Jugendausschuss (VJA) besteht aus einem **Vorsitz** und bis zu sechs **beisitzenden Mitgliedern**, zuzüglich ~~der Vorsitzenden der Jugend-Fachausschüsse und~~ **der verantwortlichen Person** für eFootball. Der Verbands-Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung, die die Aufgaben



des **Vorsitzes** bei Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) u n v e r ä n d e r t]

§ [29] **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss (VSA)**

- (1) Der **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss** besteht aus **einem Vorsitz** und bis zu sechs **beisitzenden Mitgliedern**. Der **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss** wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung, die die Aufgaben **des Vorsitzes** bei Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.
- (2) Der **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss** ist für alle Schiedsrichter*innenansetzungen zu allen Spielen auf der Ebene des HFV zuständig. Der **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss** ist zuständig für die Aus- und Fortbildung von **Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen** sowie Schiedsrichter*innen-Beobachter*innen. Er regelt die Tätigkeiten von Schiedsrichter*innen-Beobachter*innen. Er kann in diesem Zusammenhang Aufgaben an die **Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse** übertragen.
- (3) Der **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss** übt Rechtsprechung **gem. § 5 (2 b) RuVO** aus.

§ [30] **Verbands-Lehrausschuss (VLA)**

- (1) Der Verbands-Lehrausschuss besteht aus einem **Vorsitz** und bis zu sechs **beisitzenden Mitgliedern**. Der Verbands-Lehrausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung, die die Aufgaben des **Vorsitzes** bei Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium. **Der*die** leitende Verbandssportlehrer*in ist Kraft Amtes beratendes Mitglied des VLA.
- (2) Der Verbands-Lehrausschuss ist zuständig für die Ausbildung im Sinne der – DFB-Ausbildungsordnung im Bereich des HFV. Er ist darüber hinaus verantwortlich für eigene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des HFV, für die Anwerbung und Ausbildung von **Referierenden** sowie für die Planung und Durchführung von Gewaltpräventionsmaßnahmen.
- (3) Der **Vorsitz** des Verbands-Lehrausschusses ist Qualitätsbeauftragte*r im Sinne des § 6 der DFB-Ausbildungsordnung.
- (4) Die Ausgestaltung der Lehrpläne und die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Ausbildung von **Jugendleitungen**, -trainer*innen und -betreuer*innen erfolgt in Abstimmung mit dem [Verbands-Jugendausschuss und dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball].



§ [31] Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus einem **Vorsitz** und bis zu sechs **beisitzenden Mitgliedern**. Es ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern. Das Verbandsgericht wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung, die die Aufgaben des **Vorsitzes** bei Abwesenheit wahrnimmt.
- (2) Die Zuständigkeit des Verbandsgerichtes ist in § 12 (1 c) und (5) RuVO geregelt.
- (3) In Verfahren gegen Fußball-Lehrer*innen oder Trainer*innen mit A-Lizenz muss gemäß DFB-Trainerordnung ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer einer der **beisitzenden Mitglieder** sein.

§ [32] Sportgericht

- (1) Das Sportgericht besteht aus zwei Abteilungen, dem Sportgericht **gem. § 12 (1 a) RuVO** und dem Jugend -Rechtsausschuss **gem. § 12 (1 b) RuVO**.
- (2) Das Sportgericht besteht aus einem **Vorsitz** und bis zu acht **beisitzenden Mitgliedern**. Es kann in zwei Kammern getrennt tagen. Eine Kammer ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern. Das Sportgericht wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung, die die Aufgaben des **Vorsitzes** bei Abwesenheit wahrnimmt.
- (3) **Das Jugend-Sportgericht** besteht aus einem **Vorsitz** und bis zu acht **beisitzenden Mitgliedern**. Der **Vorsitz** des **Jugend-Sportgerichts** wird vom Präsidium bestimmt. **Das Jugend-Sportgericht** wählt eine Stellvertretung, die die Aufgaben des **Vorsitzes** bei Abwesenheit wahrnimmt. Er kann zusätzlich bis zu zwei **Jugendschöffen/Jugendschöffinnen, die entgegen § 23 (2) min. das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen**, ohne Stimmrecht beiziehen. Er kann in zwei Kammern getrennt tagen. Eine Kammer ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern.
- (4) Die Zuständigkeit des Sportgerichts und des **Jugend-Sportgerichtes** sind in **§ 12 (1 a) und (1 b) RuVO** geregelt.
- (5) In Verfahren gegen Fußball-Lehrer*innen oder Trainer*innen mit A-Lizenz muss gemäß DFB-Ausbildungsordnung ein Mitglied des Bundes Deutscher-Fußball-Lehrer einer der **beisitzenden Mitglieder** sein.

§ [33] Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus sechs Mitgliedern. Diese sind aus dem Kreis der Vorsitzenden* des Verbandsgerichts, des Sportgerichts und des **Jugend-Sportgerichts** sowie Mitgliedern dieser Gerichte vom Präsidium zu berufen.
- (2) u n v e r ä n d e r t
- (3) Die berufenen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte **einen Vorsitz** und **eine Stellvertretung**.



- (4) Das Ehrengericht ist beschlussfähig mit mindestens drei **Mitgliedern**.

[§ 34 Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung von Jugend-Verbandstag und Fachversammlungen

- (1) u n v e r ä n d e r t

- (2) Sie werden jeweils vom Verbands-Jugendausschuss (VJA), dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) bzw. **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss** (VSA) sechs Wochen vorher durch das Mitteilungsorgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

- (3) – (7) u n v e r ä n d e r t

- (8) Der Jugend-Verbandstag wählt den **Vorsitz** des VJA und schlägt dem Präsidium die **beisitzenden Mitglieder** vor, von denen bis zu sechs berufen werden.
~~Für die Jugend-Fachausschüsse werden ebenfalls Beisitzer*innen vorgeschlagen, von denen bis zu sechs berufen werden.~~

Die Fachversammlung der Frauen und Mädchen wählt den **Vorsitz** des AFM und schlägt dem Präsidium die **beisitzenden Mitglieder** vor, von denen bis zu sechs berufen werden.

Die Fachversammlung der Schiedsrichter*innen wählt den **Vorsitz** des VSA und schlägt dem Präsidium bis zu sechs **beisitzende Mitglieder** zur Berufung vor. Beruft das Präsidium **ein vorgeschlagenes beisitzendes Mitglied** nicht, so hat der **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss** in Abstimmung mit den BSA ein erneutes Vorschlagsrecht.

Die gewählten Vorsitzenden sind auf dem Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Verbandstag in derselben Sitzung.

- (9) – (10) u n v e r ä n d e r t

- (11) Auf der Fachversammlung der Schiedsrichter*innen haben die Mitglieder der **Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse** (BSA) mit je einer Stimme Stimmrecht. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
Die Wahl der BSA ist in der Geschäftsordnung geregelt.]

§ [35] Revisionsstelle

- (1) Der Verbandstag wählt den **Vorsitz** der Revisionsstelle und zwei weitere Mitglieder (**Revisoren/Revisorinnen**).
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Die Mitglieder der Revisionsstelle können dreimal wiedergewählt werden. Es sollen jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder (inkl. **Vorsitz**) gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden.
Scheidet ein Mitglied der Revisionsstelle vorzeitig aus, beruft das Präsidium nach Vorschlag **des Vorsitzes** der Revisionsstelle **ein nachfolgendes Mitglied**



für die verbleibende Amtszeit bis zum nächsten Verbandstag.

- (2) Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen anderen Organen, Ausschüssen oder Kommissionen des HFV **mit Ausnahme des Verbandsausschusses gem. § 24 (4)** nicht angehören. Sie müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Mindestens der **Vorsitz** sollte zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zum Richteramt befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsfelder steht dieser Befähigung gleich.

Die Revisionsstelle führt ihre Aufgaben selbstständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Sie prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des HFV, indem sie zu diesem Zweck die Dienste von unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfer*innen zur Erlangung eines Testats, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuches entspricht, nutzt. Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, ist die Revisionsstelle zuvor anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben oder zu einer längerfristigen Bindung führen. Die Mitglieder der Revisionsstelle beraten das Präsidium bei der Beschlussfassung über die Angemessenheit der Erstattung von Auslagen. Sie sind gehalten, mindestens zweimal jährlich ohne Ankündigung Kassenprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Mitglieder der Revisionsstelle sind in Bezug auf ihre Tätigkeit in der Revisionsstelle zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dem **Vorsitz** der Revisionsstelle ist zeitnah Gelegenheit zum Vortrag im Präsidium zu geben. **Der Vorsitz** kann der Information einzelner Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund widersprechen. In diesem Fall hat der **Vorsitz** der Revisionsstelle unverzüglich dem geschäftsführenden Präsidium Auskunft zu geben. Die Mitglieder der Revisionsstelle unterzeichnen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung.

Der **Vorsitz** der Revisionsstelle berichtet dem Verbandstag auf der Grundlage der Jahresprüfberichte der Wirtschaftsprüfer*innen, wobei er eigene Feststellungen tätigen kann. Dieser Bericht ist unabdingbare Voraussetzung für die Entlastung des Präsidiums.